OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-551666/8/Kü/KN**

Datum: **Linz, 23. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der B M GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M E, LL.M., x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 9. Juli 2019, GZ: BHRIN-2018-452651/9-OB, betreffend Feststellung nach § 6 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Dezember 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fassung der Rechtsgrundlage „BGBl. I Nr. 70/2017" durch „BGBl. I Nr. 46/2019" ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 9. Juli 2019, GZ: BHRIN-2018-452651/9-OB, hat die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 10. September 2018 auf Feststellung, dass es sich bei dem in den Jahren 2014 – 2017 von ihr ausgehobenen und für die „Geländekorrektur B" auf Teilen der Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x, x und x, KG x, Gemeinde x, verwendeten Bodenaushubmaterial im Ausmaß von 29.118,14 m^3 (43.677.208,34 kg) um keinen Abfall iSd Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) handelt, abgewiesen und dessen Abfalleigenschaft festgestellt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der subjektive Abfallbegriff erfüllt sei, zumal die Bauherren das Bauunternehmen mit dem Abtransport des Aushubs beauftragt hätten und somit eine Entledigungsabsicht des Bauherrn vorliege. Eine zulässige Verwertung liege nicht vor, wenn nicht alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen würden. Da im gegenständlichen Fall keine Genehmigung für eine Bodenaushubdeponie vorliege, habe das Aushubmaterial seine Abfalleigenschaft nicht verloren. Es sei daher der Antrag der Bf abzuweisen und die Abfalleigenschaft festzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Entscheidung in der Sache selbst und in Stattgebung der Beschwerde, die Abänderung des angefochtenen Bescheides, infolge inhaltlicher Rechtswidrigkeit und infolge Rechtswidrigkeit aufgrund Verletzung von Verfahrensvorschriften, insofern, als festgestellt wird, dass das in den Jahren 2014 – 2017 von der Bf ausgehobene und zur Geländeanpassung im Zuge des Projektes „Geländekorrektur B" auf Teilen der Gst. Nr. x, x, x, x, x, x, x und x, je KG x, verwendete Bodenaushubmaterial keinen Abfall iSd § 2 Abs. 1 – 3 AWG 2002 dargestellt hat, beantragt. Eventualiter wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde, beantragt.

Begründend hielt die Bf fest, dass die Bescheidbegründung nicht die gesetzlichen Anforderungen erfülle und der angefochtene Bescheid daher formell rechtswidrig und aufzuheben sei. Auch sei der angefochtene Bescheid materiell rechtswidrig, zumal für das zur Geländeanpassung verwendete Bodenaushubmaterial weder eine subjektive noch eine objektive Abfalleigenschaft jemals entstanden sei. Eventualiter habe die Abfalleigenschaft durch das Aufbringen gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 geendet. Das Bodenaushubmaterial sei als Altstoff einer stofflichen Verwertung zugeführt worden. Außerdem handle es sich bei der vorgenommenen Geländeanpassung um keine abfallwirtschaftsrechtliche Deponie.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Vorlageschreiben vom 11. Oktober 2019 die Beschwerde samt Richtigstellung vom 2. August 2019 und den behördlichen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Dezember 2019, an welcher die Bf, vertreten durch die Geschäftsführerin B M und M S, sowie ihr Rechtsvertreter teilgenommen haben. Von der belangten Behörde ist kein Vertreter erschienen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist ein Bauunternehmen, das im Zusammenhang mit Bauvorhaben (u.a. Privathäuser, gewerblicher Hoch- und Tiefbau, landwirtschaftlichen Gebäuden, Holzbau) Leistungen von der Planung bis zur Endabnahme erbringt. Dazu wird ein eigenes Kies- und Betonwerk sowie eine eigene Zimmerei betrieben. [Beschwerde Seite 2]

Mit Eingabe vom 16. März 2012 beantragte die Bf die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Durchführung einer geländegestaltenden Maßnahme auf den Gst. Nr. x, x, x,x, je KG x. Hintergrund dieses Antrags war die von der Bf mit einem Landwirt getroffene Vereinbarung über die Verfüllung eines auf diesen Grundstücken befindlichen Grabens, wobei geplant war eine Kubatur von 8.000 m^3 Bodenaushubmaterial auf einer Fläche im Ausmaß von etwa 1,2 ha aufzubringen. Ziel der Verfüllung war eine bessere Bewirtschaftung der Grundflächen zu erreichen, damit diese vom Landwirt auch mit größeren Maschinen befahren werden können. Das Vorhaben wurde von der Bf als „Geländekorrektur B" bezeichnet. [ON 6, Seite 2]

Mit Bescheid vom 25. März 2013, GZ: N10-23-2012, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Ried der Bf die naturschutzrechtliche Bewilligung für diese geländegestaltende Maßnahme befristet bis Oktober 2015. Mit Bescheid vom 24. November 2015, GZ: N10-104-2015, genehmigte die Naturschutzbehörde die Erweiterung der „Geländekorrektur B" befristet bis 1. Juni 2017. Gegenstand dieser Erweiterung war die Vergrößerung der Fläche der Schüttung auf 2,5 ha und die Erhöhung der Kubatur des einzubringenden Bodenaushubs auf 24.000 m^3. Die Frist wurde nochmals mit Bescheid vom 6. Juni 2017, GZ: N10-104-2015, bis 30. November 2017 verlängert. Sonstige behördliche Genehmigungen oder Bewilligungen für die „Geländekorrektur B" existieren nicht und hat die Bf auch nicht beantragt. [Beschwerde, Seite 3; ON 6, Seite]

Die Bf hat die „Grabenverfüllung" („Geländekorrektur B") in den Jahren 2014 bis 2017 vorgenommen und insgesamt eine Kubatur von 35.775,63 m^3 (das entspricht einer Gesamtmasse von 53.663.458,34 kg) an Bodenaushubmaterial in die angeführten Grundstücke eingebaut. 29.118,14 m^3 Bodenaushub (Eigenmaterial) sind auf eigenen Baustellen der Bf angefallen, die restliche Menge von 6.657,49 m^3 (Fremdmaterial) ist von anderen Baufirmen zu den Grundstücken angeliefert worden.

Von eigenen Baustellen stammendes Bodenaushubmaterial hat die Bf im Jahr 2014 in einer Menge von 3.780 m^3 (das entspricht einer Masse von 5.670.000 kg), im Jahr 2015 in einer Menge von 5.665,36 m^3 (das entspricht einer Masse von 8.498.041,67 kg), im Jahr 2016 in einer Menge von 11.296,28 m^3 (das entspricht einer Masse von 16.944.416,67 kg) und im Jahr 2017 in einer Menge von 8.376,50 m^3 (das entspricht einer Masse von 12.564.750 kg), eingebaut. [Beschwerde, Seite 3]
Die Bf hat sowohl Menge als auch Herkunft der eingebauten Aushubmaterialien schriftlich dokumentiert. [ON 6, Seite 4]

Das zur Verfüllung verwendete Bodenaushubmaterial stammte – wie bereits erwähnt – von diversen Baustellen aus dem näheren Umkreis der angeführten Grundstücke, auf denen die Bf selbst als ausführendes Unternehmen tätig gewesen ist. Die jeweiligen Bauherren beauftragten die Bf neben den Aushubarbeiten und der Errichtung des Rohbaus auch mit der Wegschaffung von angefallenem Aushubmaterial, sofern dieses nicht für Zwecke der Baustelle vor Ort benötigt wurde. Der auf den Baustellen anfallende Bodenaushub wurde durch Mitarbeiter der Bf geprüft und sodann mittels LKW zu den Grundstücken der Geländegestaltung angeliefert.

An Fremdmaterial hat die Bf im Jahr 2014 eine Kubatur von 1.215 m^3 (das entspricht einer Masse von 1.822.500 kg), im Jahr 2015 eine Kubatur von 1.976,99 m^3 (das entspricht einer Masse von 2.965.500 kg), im Jahr 2016 eine Kubatur von 1.894,50 m^3 (das entspricht einer Masse von 2.841.750 kg) und im Jahr 2017 eine Kubatur von 1.571 m^3 (das entspricht einer Masse von 2.356.500 kg), auf den Grundstücken eingebaut. [Beschwerde, Seiten 3f]

Dieses Fremdmaterial wurde von Baufirmen aus der Umgebung angeliefert, mit denen die Bf bereits seit längerer Zeit zusammenarbeitet und daher ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht. Eine unbekannte Firma konnte nicht ohne weiters Bodenaushub an die Bf übergeben. Das von bekannten Baufirmen angelieferte Bodenaushubmaterial stammte von deren Baustellen in der Nähe des Geschäftssitzes der Bf, wobei die einzelnen Baufirmen vor der jeweiligen Anlieferung von Bodenaushubmaterial mit der Bf Kontakt aufgenommen haben. [ON 5, Seite 3]

Sofern die Bf mit der Anlieferung von Fremdmaterial einverstanden gewesen ist, hat der Unternehmer das Material per LKW zum Betriebsgelände der Bf transportiert. Dort wurde das Bodenaushubmaterial durch fachkundige Mitarbeiter der Bf begutachtet. Die Fachkunde haben die Mitarbeiter durch den Besuch von Kursen für die Befähigung zum Leiter der Eingangskontrolle für eine Deponie erlangt. Vom anliefernden Unternehmer wurden auch entsprechende Bestätigungen über die einwandfreie Qualität des Bodenaushubmaterials und bei größeren Mengen die notwendigen Analysen gefordert, die von den Fachleuten der Bf geprüft wurden. War das Material in Ordnung, wurde der anliefernde Unternehmer angewiesen, selbständig das Material zur „Geländekorrektur B" zu transportieren und auf der vorgesehenen Anlieferungsfläche abzukippen. [ON 5, Seite 3]
Die Bf hat sowohl Menge als auch Herkunft der eingebauten fremden Aushubmaterialien schriftlich dokumentiert. [ON 6, Seite 4]

Die Umsetzung der „Geländekorrektur B" ist dergestalt erfolgt, dass das gesamte Gelände umzäunt und vor dem Einbau von Bodenaushub der Humus von der Schüttfläche abgezogen und seitlich als Wall zur Abgrenzung der Schüttfläche gelagert wurde. Die Geländezufahrt wurde mit einem Bauzaun gesichert und wurde ein geschotterter Fahrweg zur besseren Befahrbarkeit der Grundfläche mittels LKW angelegt. Der das Material anliefernde LKW kippte das Bodenaushubmaterial auf die vorgesehene Anlieferungsfläche ab, wo es nochmals einer optischen Begutachtung unterzogen wurde. Von dort aus ist es dann mit einer Schubraupe, die bei Bedarf zur Schüttfläche transportiert wurde, schichtweise eingebaut worden. Auch vom Raupenfahrer wurde das einzubauende Material nochmals kontrolliert. [ON 6, Seiten 2f]

Im Zuge eines von der Abgabenbehörde eingeleiteten Abgabenverfahrens wurde der Bf vorgeworfen, dass sie die Selbstbemessung der Beiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz nicht richtig vorgenommen habe, weil das von ihr zur Geländeanpassung verfüllte Bodenaushubmaterial – entgegen ihrer Auffassung – Abfall iSd AWG 2002 sei. [Antrag, Seiten 3f]

Die Bf hat deshalb mit Antrag vom 10. September 2018 bei der belangten Behörde die Feststellung begehrt, dass das in den Jahren 2014 – 2017 von der Bf auf eigenen Baustellen ausgehobene und zur Geländeanpassung im Zuge des Projektes „Geländekorrektur B" auf Teilen der Gst. x, x, x, x, x, x, x und x, je KG x, verwendete Bodenaushubmaterial im Ausmaß von 29.118,14 m^3 (entspricht 43.677.208,34 kg) keinen Abfall iSd § 2 Abs. 1 bis 3 AWG 2002 dargestellt hat. [Antrag]

Mit weiterem Antrag vom 21. September 2018 hat die Bf zudem bei der belangten Behörde die Feststellung begehrt, dass das in den Jahren 2014 – 2017 von anderen Unternehmen angelieferte und von der Bf zur Geländeanpassung im Zuge des

Projektes „Geländekorrektur B" auf Teilen der Gst. x, x, x, x, x, x, x und x, je KG x, verwendete Bodenaushubmaterial im Ausmaß von 6.657,49 m^3 (entspricht 9.986.250 kg) keinen Abfall iSd § 2 Abs. 1 bis 3 AWG 2002 dargestellt hat. [Antrag]

II.3. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, dem Vorbringen in den Beschwerden und den Aussagen der Vertreter der Bf in der mündlichen Verhandlung sowie aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln. Insgesamt steht dieser Sachverhalt unbestritten fest.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

III.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 46/2019, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

[...]

(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

[...]

5. ist „Verwertung" jedes Verfahren, als deren Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der Wirtschaft in umweltgerechter Weise einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem

   a) sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder

   b) – im Falle der Vorbereitung zur Wiederverwendung – die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

   Als Verwertung gilt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und jede sonstige Verwertung (zB die energetische Verwertung, die Aufbereitung von Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff bestimmt sind, oder die Verfüllung) einschließlich der Vorbehandlung vor diesen Maßnahmen. Anhang 2 Teil 1 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren.
6. ist „Vorbereitung zur Wiederverwendung" jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Produkte sowie Bestandteile von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können.

[...]

8. ist „Beseitigung" jedes Verfahren, das keine zulässige Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Anhang 2 Teil 2 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beseitigungsverfahren.

[...]

(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. ist „Abfallbesitzer"
   a) der Abfallerzeuger oder
   b) jede Person, welche die Abfälle innehat;
2. ist „Abfallerzeuger"
   a) jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger), oder
   b) jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken;

[...]

(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

[...]

4. „Deponien" Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten
   a) Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können,
   b) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und
   c) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet.

[...]

Abfallende

§ 5. (1) Soweit eine Verordnung gemäß Abs. 2 oder eine Verordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden. Im Falle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von § 2 Abs. 5 Z 6 ist das Ende der Abfalleigenschaft mit dem Abschluss dieses Verwertungsverfahrens erreicht.
[...]

Feststellungsbescheide

§ 6. (1) Bestehen begründete Zweifel,
1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist,
2. welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist oder
3. ob eine Sache gemäß den unionsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden: EG-VerbringungsV), ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1, bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfall ist,

hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Veranlassung der Bundespolizei nach Maßgabe des § 82 oder der Zollorgane nach Maßgabe des § 83 mit Bescheid festzustellen. Ein Feststellungsbescheid gemäß Z 2 darf nur beantragt werden, sofern nicht § 7 zur Anwendung kommt.
[...]

Behandlungsanlagen
Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.
[...]

(3) Folgende Behandlungsanlagen – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt – und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen:
1. Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummaterial, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100 000 m3 liegt; [...]"

III.2. Zulässigkeit des Feststellungsantrages:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 kann von Verfügungsberechtigten bei Bestehen begründeter Zweifel, ob eine Sache Abfall iSd AWG 2002 ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde (seit BGBl. I Nr. 71/2019 ist der Landeshauptmann dafür zuständige Behörde) die bescheidmäßige Feststellung darüber begehrt werden.

Im vorliegenden Fall hat die Bf infolge eines Abgabenverfahrens im Zusammenhang mit dem Altlastensanierungsgesetz bei der belangten Behörde die Feststellung, dass es sich bei dem in den Jahren 2014 – 2017 von ihr ausgehobenen und für die „Geländekorrektur B" auf Teilen der Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x und x, KG x, Gemeinde x, verwendeten Bodenaushubmaterial im Ausmaß von 29.118,14 m^3 (43.677.208,34 kg) um keinen Abfall iSd AWG 2002 gehandelt hat, beantragt. Dies deshalb, da die Abgabenbehörde diese Maßnahme als abgaben-pflichtigen Tatbestand qualifiziert hat und der Rechtsansicht der Bf, dass diese Maßnahme keiner Abgabenpflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz unterliegt, nicht gefolgt ist.

Die Bf hat daher begründete Zweifel an der Abfalleigenschaft des zur „Geländekorrektur B" verwendeten Bodenaushubmaterials, weshalb der Feststellungsantrag zulässig ist.

III.3. Abfalleigenschaft:

III.3.1. Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall", wenn sich der Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff). Dabei wird unter „Abfallbesitzer" sowohl der Abfallerzeuger sowie jede Person, welche Abfälle innehat verstanden (§ 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002). „Abfallerzeuger" ist jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (§ 2 Abs. 6 Z 2 AWG 2002). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es ausreichend, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. etwa VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154 mwN; VwGH 27.06.2013, 2013/07/0041 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043 mwN).

Von einer Entledigung iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist dann zu sprechen, wenn die Weitergabe der Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden, und somit darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (VwGH 22.03.2012, 2010/07/0178 mwN; in diesem Sinne auch VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043). Ein starker Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Entledigungswillens kann darin liegen, dass der Inhaber ausdrücklich seinen Verwendungsverzicht erklärt oder sonst zum Ausdruck bringt (vgl. VwGH 24.09.2014, Ro 2014/07/0032, mit Hinweis auf EuGH 15.06.2000, C-418/97, 419/907). So geht es etwa einem Bauherrn in der Regel darum, das Aushubmaterial loszuwerden, um das Bauvorhaben zu vollenden, ohne durch

dieses Material behindert zu werden und besteht insoweit Entledigungsabsicht (vgl. VwGH 31.03.2016, 2013/07/0284).

Die Beurteilung, ob „ein sich entledigen" wollen vorliegt oder nicht, ist nicht nach dem „tatsächlichen Willen" des Besitzers oder auf Grundlage seiner Aussage hinsichtlich seiner Absichten zu prüfen (vgl. EuGH 22.03.2017, C 195/05), sondern ist aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2016/05/0012; VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall", wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist. (VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN)

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die subjektive Betrachtungsweise des Inhabers der Sache. (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015)

III.3.2. Soweit die Bf unter Berufung auf diverse verwaltungsgerichtliche Entscheidungen vermeint, dass die bewegliche Sache Bodenaushub erstmals durch ihre Tätigkeit (Ausheben mit einem Bagger) entstanden ist und sie damit als Erzeugerin dieses Bodenaushubs anzusehen und die Entledigungsabsicht bei ihr zu prüfen ist bzw. zu prüfen ist, ob sie sich davon tatsächlich entledigt hat, ist auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner jüngst ergangenen Entscheidung vom 28. Mai 2019, Ro 2018/05/0019, zur Qualifikation des Abfallersterzeugers nunmehr folgendes klargestellt hat:

„Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass als Abfallersterzeuger im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 2 lit. a AWG 2002 unter Zugrundlegung der Rechtsprechung des EuGH sowie der genannten Materialien zur AWG-Novelle 2010 jene Person zu qualifizieren ist, die die wesentliche Ursache (‚Tätigkeit') für die Entstehung (den ‚Anfall') von Abfall gesetzt hat. Wem die Abfallersterzeugereigenschaft zukommt, ist dabei anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen."

Die Bf ist von den Bauherren nicht nur mit Aushubarbeiten, sondern auch mit der Wegschaffung des angefallenen Bodenaushubmaterials beauftragt gewesen. Für den vorliegenden Fall ergibt sich daher – unter Berücksichtigung obig zitierter Rechtsprechung - dass Ursache für die Entstehung des jeweiligen Bodenaushubmaterials nicht die Aushubarbeiten der Bf, sondern der entsprechende Auftrag des jeweiligen Bauherrn (Auftraggeber) gewesen ist. Nur aufgrund der jeweiligen Aufträge, nämlich Aushub und Abtransport, sind die verfahrensgegenständlichen Bodenaushubmaterialien überhaupt erst entstanden. Darüber hinaus ergibt sich aus diesen Beauftragungen ohne Zweifel auch die Entledigungsabsicht der Bauherren.

Damit ist hinsichtlich des übernommenen Bodenaushubmaterials der subjektive Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 erfüllt und es bedarf keinerlei Auseinandersetzung mehr mit dem objektiven Abfallbegriff (vgl. VwGH 11.09.1997, 96/07/0223). Von einer näheren Befassung mit dem Vorbringen der Bf zur objektiven Abfalleigenschaft kann daher abgesehen werden.

Fraglich ist nunmehr, ob die Verwendung des gesamten Bodenaushubmaterials zur „Geländekorrektur B" eine Änderung bei der Beurteilung der Abfallqualifikation bewirkt.

III.4. Abfallende:

III.4.1. Gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 endet – soweit in einer Verordnung gemäß Abs. 2 par. cit. oder einer Verordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG nicht anderes bestimmt ist – die Abfalleigenschaft von Altstoffen, wenn sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden. Im Fall einer Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 2 Abs. 5 Z 6 leg. cit.) tritt das Ende der Abfalleigenschaft mit dem Abschluss dieses Verwertungsverfahrens ein.

Voraussetzung für das Abfallende gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 ist daher, dass es sich bei dem fraglichen Material um einen Altstoff iSd § 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 handelt. Von einem Altstoff iSd § 2 Abs. 4 Z 1 leg. cit. kann aber nur dann gesprochen werden, wenn die Abfälle einer nachweislichen zulässigen Verwertung zugeführt werden, die wiederum zur Voraussetzung hat, dass die betreffende Sache für den beabsichtigten Zweck unbedenklich einsetzbar ist und keine umweltrelevanten Schutzgüter durch die Verwertungsmaßnahme beeinträchtigt werden (VwGH 26.02.2015, 2012/07/0123 mwN). Zudem darf durch die Verwertungsmaßnahme nicht gegen das AWG 2002 oder auf Grund dessen erlassener Verordnungen verstoßen werden (§ 15 Abs. 4a AWG 2002). Dies bedingt auch, dass die für die Verwendung allenfalls erforderlichen Bewilligungen

(Anzeigen gegenüber der oder Nichtuntersagungen durch die Behörde) vorliegen (VwGH 23.01.2014, 2011/07/0179). Erfolgt eine Verwendung von Material (bei bestehender Bewilligung- bzw. Genehmigungspflicht) konsenslos, liegt keine zulässige Verwendung und damit kein Altstoff iSd § 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 vor. Die Beendigung der Abfalleigenschaft gemäß Abs. 1 kommt in einem solchen Fall nicht in Betracht (VwGH 23.02.2012, 2008/07/0179).

III.4.2. Jeder Vorgang der Abfallbehandlung muss entweder als Beseitigung oder als Verwertung eingestuft werden. Ein und dieselbe Handlung kann nicht gleichzeitig als Verwertung und als Beseitigung eingestuft werden (EuGH 27.02.2002, C-6/00, ASA RZ 63).

In Anhang 2 zum AWG 2002 findet sich als Beispiel für ein Verwertungsverfahren in Punkt R10 die „Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft und zur ökologischen Verbesserung" und kann auch eine geländegestaltende Maßnahme iSd § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 eine abfallwirtschaftsrechtlich (zulässige) Verwertung darstellen. Als „Verwertung" ist gemäß § 2 Abs. 5 Z 5 AWG 2002 nämlich jedes Verfahren anzusehen, das im Hauptergebnis Abfälle innerhalb einer Anlage oder in der Wirtschaft in umweltgerechter Weise einem sinnvollen Zweck zugeführt hat (Substitution anderer Materialien, die zur Erfüllung bestimmter Funktionen verwendet worden wären; Vorbereitung zur Wiederverwendung).

Im Gegensatz zur Verwertung können Abfälle aber auch beseitigt werden. „Beseitigung" ist definiert als jedes Verfahren, das keine zulässige Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden (§ 2 Abs. 5 Z 8 AWG 2002). In Anhang 2 zum AWG 2002 findet sich als Beispiel für ein Beseitigungsverfahren in Punkt D1 „Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.)".

„Deponien" sind gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (d.h. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen oder auf Dauer (d.h. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Hingegen sind Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können oder Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung für eine Dauer von maximal drei Jahren oder Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor deren Beseitigung für eine Dauer von maximal einem Jahr, keine Deponien.

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 der Genehmigung der Behörde. Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummaterial,

welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert wird – sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100.000 m^3 liegt – unterliegen dem vereinfachten Bewilligungsverfahren nach § 50 AWG 2002 (§ 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002).

III.4.3. Die Bf ist nach den getroffenen Feststellungen im relevanten Zeitraum im Besitz von (befristet erteilten) naturschutzbehördlichen Bewilligungen für die Durchführung und die Erweiterung einer geländegestaltenden Maßnahme auf den angeführten Grundstücken gewesen.

Sie hat in den Jahren 2014 bis 2017, somit über einen Zeitraum von zumindest vier Jahren, eine Gesamtkubatur von 35.775,63 m^3 (29.118,14 m^3 Eigenmaterial, 6657,49 m^3 Fremdmaterial) an Bodenaushubmaterial in die angeführten Grundstücke eingebaut. Die dafür verwendeten Bodenaushubmaterialien stammen von verschiedensten Baustellen, weshalb auch in regelmäßigen Zeitabständen Einbauvorgänge durchgeführt werden mussten. Die Bodenaushubmaterialien, die von den jeweiligen Bauherrn in Entledigungsabsicht weggegeben wurden und damit als Abfall iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 gelten, sollten daher in der endgültigen Ablagerung auf den angeführten Grundstücken ihre Verwendung finden.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass bloße Ablagerungen bzw. Aufschüttungen von Aushubmaterial in der Natur die Tatbestandsvoraussetzungen einer Deponie im Sinne des AWG 2002 nicht erfüllen. Es ist daher davon auszugehen, dass das bloße (Ab)lagern von Abfällen ohne besondere Einrichtung keine Behandlungsanlage ist; die Genehmigungspflicht des § 37 Abs. 1 AWG 2002 greift in diesen Fällen nicht. Die Zulässigkeit einer solchen Ablagerung von Abfällen ohne besondere Einrichtung richtet sich nach § 15 AWG 2002 (VwGH 21.11.2017, Ra 2016/05/0054).

Von einer bloßen Ablagerung in der Natur kann aber gegenständlich nicht ausgegangen werden. Vor Beginn der Ablagerungen wurde von der Bf auf den Grundstücken der Humus entfernt und sohin eine Aufstandsfläche (Rohplanum) für das Schüttmaterial hergestellt. Der abgezogene Humus wurde seitlich gelagert oder als Wall zur Abgrenzung der Schüttfläche angehäuft. Zudem erfolgt eine Umzäunung der Schüttfläche und wurde die Zufahrt zum Gelände durch einen Bauzaun abgesperrt. Zur besseren Befahrbarkeit des Geländes mittels LKW wurde ein geschotterter Fahrweg angelegt. Innerhalb des Schüttgeländes war eine gesonderte Fläche für die Entladung des mittels LKW angelieferten Bodenaushubs vorgesehen. Nach Abladung des Materials wurde dieses vor dem eigentlichen Einbau nochmals begutachtet. Der lagenweise Einbau des Materials erfolgte mittels Schubraupe, die bei Bedarf zur Ablagerungsstelle transportiert wurde. All diese Maßnahmen belegen, dass gegenständlich den Vorgaben der Deponieverordnung hinsichtlich der Errichtung einer Bodenaushubdeponie weitgehend entsprochen

wurde und sohin von keiner bloßen Ablagerung von Aushubmaterial in der Natur auszugehen ist.

Auch die Würdigung der Umstände, nämlich des großen Materialvolumens (insgesamt über 35.000 m^3), des mehrjährigen Einbauzeitraums (keine rasche Durchführung) und der Tatsache, dass das eingebaute Material aus verschiedensten, vor Beginn der Geländekorrektur nicht bekannten Entnahmestellen stammt, ergibt im vorliegenden Fall, dass bei der von der Bf im relevanten Zeitraum vorgenommenen „Geländekorrektur B" die endgültige Ablagerung von Bodenaushub im Vordergrund gestanden ist.

Daran vermögen auch die vorliegenden naturschutzbehördlichen Bewilligungen, die im Übrigen mehrmalig und immer auf nur einen zweijährigen Zeitraum befristet erteilt wurden, sowie der Zweck der besseren Bewirtschaftung, die regionale Herkunft und eine entsprechende Qualität der Aushubmaterialien nichts ändern. Anzumerken ist, dass nachvollziehbare Belege über den Nutzen der Geländeverfüllung in landwirtschaftlicher Hinsicht bzw. eine allfällige ökologische Verbesserung der verwendeten Flächen von der Bf im gegenständlichen Verfahren nicht erwähnt oder vorgelegt wurden.
Nach Ansicht des erkennenden Gerichts verdeutlicht auch die Vorgangsweise zur Erlangung der naturschutzbehördlichen Bewilligung, die im Vordergrund stehende Möglichkeit zur Schaffung einer nicht nur von der Bf nutzbaren Stätte zur Ablagerung von Bodenaushub. Der erste Antrag auf naturschutzbehördliche Bewilligung hatte eine Schüttfläche von 1,2 ha und ein Ausmaß an Bodenaushub von 8.000 m^3 zum Inhalt. Wenn die Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung im Mittelpunkt gestanden ist, hätte bereits zu diesem Zeitpunkt das Gesamtausmaß der Schüttung bekannt sein müssen, zumal auch bei der Naturschutzbehörde entsprechende Pläne (Geländeaufnahmen) einzureichen sind. Bei zweckgerichteter Vorgangsweise hätte daher schon zum Zeitpunkt der ersten Projektseinreichung bei der Naturschutzbehörde das in landwirtschaftlicher Hinsicht notwendige Ausmaß der Geländeverfüllung erkannt werden müssen. Die in der Folge projektierte und auch genehmigte Erweiterung der Fläche auf 2,5 ha und die Erhöhung der Kubatur auf 24.000 m^3 (dreifache Menge der ursprünglich geplanten Verfüllung) lässt auch in objektiver Hinsicht zweifelsfrei erkennen, dass unter dem Deckmantel des landwirtschaftlichen Nutzens bzw. der ökologischen Verbesserung doch die Ablagerung der größtmöglichen Menge an Erdaushub beabsichtigt war.

Die gegenständliche Maßnahme stellt sohin nach Abwägung der gegebenen Umstände vielmehr eine Bodenaushubdeponie im Sinne der Deponieverordnung und damit eine Beseitigung von Abfällen iSd § 2 Abs. 5 Z 8 AWG 2002 dar. Der Tatbestand der Bodenaushubdeponie gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 ist erfüllt, was – wie dargestellt – in den äußeren Umständen wie der Sicherung der Geländezufahrt mittels Bauzaun, der Umzäunung, der Errichtung von Erdwällen

zur Absicherung der jeweiligen Schüttstellen und eines geschotterten Fahrwegs im Gelände sowie der mehrmaligen Materialprüfung vor dem Einbau und der Dokumentation auch deutlich wird. Zudem konnten andere Baufirmen zu den in der Deponieverordnung vorgegebenen Bedingungen Bodenaushub (von der Bf als Fremdmaterial bezeichnet) auf den verfahrensgegenständlichen Flächen ablagern.

Dem Vorbringen der Bf, dass gezielt unbelasteter Boden ausgehoben und für den bestimmungsgemäßen Zweck gesammelt wurde, kann nicht gefolgt werden. Ergibt sich doch bereits aus den nacheinander beantragten naturschutzbehördlichen Bewilligungen und den unterschiedlichen Entnahmestellen das Gegenteil.

Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen. Eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie besitzt die Bf jedoch nicht und hat sie auch nicht beantragt. Dies führt im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Ergebnis, dass gegebenenfalls keine zulässige Verwertung vorliegt und daher das eingebrachte Bodenaushubmaterial keinen Altstoff gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 darstellt. Ein Abfallende ist durch die Verfüllung sohin nicht eingetreten.

III.4.4. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass entgegen der Rechtsansicht der Bf die gegenständliche Maßnahme („Geländekorrektur B") keine Verwertung iSd AWG 2002 darstellt, sondern vielmehr eine dauerhafte Ablagerung von diversem Bodenaushubmaterial iS einer Beseitigung vorliegt, wofür eine Deponiegenehmigung gemäß §§ 37ff AWG 2002 erforderlich ist.

Da gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 Voraussetzung für den Eintritt des Abfallendes eine zulässige Verwertung ist, das in Frage stehende Bodenaushubmaterial jedoch in Form der Ablagerung beseitigt wurde, ging die Abfalleigenschaft nicht verloren. Infolge Nichtvorliegens eines Verwertungsverfahrens konnte auch eine nähere Befassung mit dem Vorbringen der Bf zur Zulässigkeit der Verwertung und Eintritt des Abfallendes unterbleiben.

Aus dem Vorbringen im Hinblick auf die Abfallhierarchie kann die Bf ebenso nichts für sich gewinnen, zumal der Gesetzgeber im AWG 2002 „Verwertung" und „Beseitigung" ausdrücklich definiert hat. Auch wenn der Bf beizupflichten ist, dass der Verwertung grundsätzlich der Vorrang zu geben ist, so mangelt es im vorliegenden Fall jedoch bereits an einer Verwertungsmaßnahme. Im Aushub und Einbau von verschiedensten Bodenaushubmaterialien über einen langen Zeitraum hinweg kann nur eine Ablagerung und damit Beseitigung iSd AWG 2002 gesehen werden; auch wenn Nebeneffekt die Angleichung des Geländeniveaus ist. Dafür spricht insbesondere auch die Einholung von naturschutzbehördlichen

Bewilligungen, die nach Ablauf der Befristung immer wieder neu beantragt wurden. Der pauschalen Behauptung, dass die Genehmigung einer sinnvollen Verfüllungsmaßnahme als Deponie den Zielen und Grundsätzen des AWG (und auch der Abfallrahmenrichtlinie) widerspricht, kann nicht gefolgt werden. Ist doch in einem ersten Schritt zu prüfen, ob überhaupt eine sinnvolle Verfüllungsmaßnahme vorliegt. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände im Einzelfall geboten. Andernfalls es im Ergebnis – bei pauschaler Annahme, dass eine Verfüllung per se sinnvoll ist – zu einer Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zur Deponie kommen könnte, an die der Gesetzgeber besondere Anforderungen stellt.

Soweit sich die Bf in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter als verletzt erachtet, ist sie darauf hinzuweisen, dass ein substantiiertes Vorbringen dazu fehlt und auch sonst nicht ersichtlich ist, worin eine derartige Rechtsverletzung begründet sein soll.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr ist die Rechtslage hinsichtlich des Abfallersterzeugers mit dem Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Mai 2019, Ro 2018/05/0019, hinreichend geklärt und handelt es sich bei der Abfallqualifikation um eine Entscheidung im Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger